

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2010.00018 vom 17. Mai 2011

ZH Sozialversicherungsgericht, 2011-05-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2010.00018

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2010.00018 du 17 mai 2011

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2010.00018 del 17 maggio 2011

Erwägungen

E. 3

3.1 Nach Ansicht der behandelnden Ärzte des B. (Erw. 2.3.1-3) leidet die Beschwerdeführerin neben der bereits bekannten psychischen Störung einer somatoformen Schmerzstörung, welche die Ärzte des B. allerdings als Somatisierungsstörung bezeichnen, seit Sommer 2007 unter einer generalisierten Angststörung mit rezidivierenden Panikattacken (ICD-10: F41.4). Die im D.-Gutachten (Erw. 2.2) erhobene leichte depressive Episode hat sich nach Ansicht der Ärzte des B. in eine schwere depressive Episode, die sich allerdings vorübergehend auch wieder in eine mittelgradige depressive Episode gemildert hat (vgl. E. 2.3.1), entwickelt. Dr. C. diagnostizierte neben der bereits bekannten somatoformen Schmerzstörung eine Dysthymia (ICD-10: F34.1) sowie eine Agoraphobie mit Panikstörung (ICD-10: F40.01). Während Dr. C. der Beschwerdeführerin in psychiatrischer Hinsicht nur eine leichte Einschränkung der Arbeitsfähigkeit von 10 % attestiert, gehen die Ärzte des B. davon aus, dass die Beschwerdeführerin seit Mai 2007 nicht mehr arbeitsfähig ist.

3.2 Obwohl sich die Ärzte in Bezug darauf, ob die Beschwerdeführerin an einer Depression leidet, nicht einig sind - das Spektrum reicht von Dysthymia (depressive Verstimmungszustände) bis schwere depressive Episode -, fällt auf, dass die von den Ärzten erhobenen psychiatrischen Untersuchungsbefunde sehr ähnlich sind. So beschreiben die Ärzte des B. (E. 2.3.2-3) die Beschwerdeführerin im Wesentlichen als eine in allen Qualitäten voll orientierte Patientin ohne Bewusstseinsstörungen und ohne Auffassungsstörung. Sie fanden leichte Konzentrations- und Gedächtnisstörungen. Die Beschwerdeführerin präsentierte sich klagsam und weinerlich, gedanklich eingengt auf ihre Angst- und Schmerzsymptomatik. Die affektive Schwingungsfähigkeit war deutlich reduziert. Der Gutachter Dr. C. (Erw. 2.3.4) beschreibt die Beschwerdeführerin als im Bewusstsein wach und allseits orientiert und im formalen Denken logisch und kohärent. Die Merkfähigkeit und Konzentration während der Untersuchung beurteilte er als in der Norm und das Gedächtnis als intakt. Während des Gesprächs weinte die Beschwerdeführerin mehrfach, wechselte ihre Sitzpositionen und ging teilweise im Untersuchungsraum umher. Im Affekt wurde sie als ernst und angespannt erlebt, der Antrieb wurde als angemessen beurteilt.

Im Wesentlichen die gleichen Befunde schilderte schon der Psychiater des D. im Gutachten vom 3. Februar 2004 (Erw. 2.2): Die Beschwerdeführerin weinte immer wieder, wechselte ihre Sitzpositionen und ging im Zimmer auf und ab. Zeitlich, örtlich, situativ und autopsychisch war sie orientiert. Mnestiche Funktionsstörungen bestanden keine. Das Denken war formal unauffällig, jedoch inhaltlich von den

körperlichen Beschwerden dominiert. Affektiv wirkte die Beschwerdeführerin niedergeschlagen, es fehlte die körperliche Frische und der Antrieb war leicht vermindert. Die Schwingungsfähigkeit war nicht mehr vorhanden.

Unabhängig von den Diagnosestellungen der behandelnden Ärzte und der Gutachter hat sich somit der psychiatrische Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin im fraglichen Zeitraum nicht wesentlich verändert. Was die von den Ärzten des B.____ diagnostizierte generalisierte Angststörung beziehungsweise die von Dr. C.____ genannte Agoraphobie mit Panikstörung betrifft, stützen sich diese Diagnosen lediglich auf die Angaben der Beschwerdeführerin. Panikattacken konnten nicht einmal während des vierwöchigen stationären Aufenthalts beobachtet werden, sondern die Beschwerdeführerin berichtete davon jeweils erst im Nachhinein. Selbst wenn diese Diagnosen gesichert wären, würden sie sich nicht auf die Arbeitsfähigkeit auswirken, geht doch Dr. C.____ von einer Arbeitsunfähigkeit von 10 % aus, so dass der Beschwerdeführerin die von ihr bis 2003 im Umfang von 90 % ausgeübte Tätigkeit als Wicklerin ohne Einschränkung zumutbar wäre.

Zusammenfassend ist davon auszugehen, dass sich der Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin nicht wesentlich verändert hat. Da sich gemäss Aktenlage auch die erwerblichen Auswirkungen in der Zwischenzeit nicht derart geändert haben, dass nunmehr der Anspruch auf eine Invalidenrente entstanden wäre, und dies von der Beschwerdeführerin auch nicht geltend gemacht wird, hat die Beschwerdegegnerin den Anspruch auf eine Invalidenrente zu Recht erneut verneint.

Nach dem Dargelegten ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 5

5.1 Nach Gesetz und Praxis sind in der Regel die Voraussetzungen für die Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung und Verbeiständung erfüllt, wenn der Prozess nicht aussichtslos, die Partei bedürftig und die anwaltliche Verbeiständung notwendig oder doch geboten ist (BGE 103 V 47, 100 V 62, 98 V 117).

Bedürftig im Sinne von Art. 64 BGG ist eine Person, wenn sie ohne Beeinträchtigung des für sie und ihre Familie nötigen Lebensunterhaltes nicht in der Lage ist, die Prozesskosten zu bestreiten (BGE 128 I 225 E. 2.5.1 S. 232). Massgebend sind die wirtschaftlichen Verhältnisse im Zeitpunkt der Entscheidung über das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege (BGE 108 V 265 E. 4 S. 269; vgl. Art. 64 Abs. 4 BGG). Bei der Beurteilung der Bedürftigkeit ist das Einkommen beider Ehegatten zu berücksichtigen (BGE 115 Ia 193 E. 3a S. 195; 108 Ia 9 E.

3 S. 10).

5.2 Mit Verfügung vom 8. März 2010 (Urk. 11) wurde die Beschwerdeführerin aufgefordert, dem Gericht das Formular zur Abklärung der prozessualen Bedürftigkeit unter anderem unter Beilage sämtlicher Belege zur finanziellen Situation (wie Lohnausweise, Bankauszüge, Mietverträge, Versicherungsverträge, Rechnungen, Quittungen, Steuererklärungen, zu Unterhaltsleistungen verpflichtende Gerichtsurteile, Fürsorgeentscheide samt Bedarfsberechnung etc.) vollständig ausgefüllt einzureichen. Am 30. März 2010 (Urk. 13) reichte die Beschwerdeführerin das ausgefüllte Formular (Urk. 14) ein und legte diesem den Steuerausweis, den auf sie und ihren Ehemann lautenden Mietvertrag und

Empfangsscheine über einzelne Zahlungen bei (Urk. 15/7-10). In den Akten fehlen insbesondere der Lohnausweis des Ehemannes, die Belege betreffend Krankenkassenprämien und Prämienverbilligung und Wohnnebenkosten. Damit hat die Beschwerdeführerin das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung trotz Aufforderung nicht genügend substantiiert, weshalb es allein schon aus diesem Grund abzuweisen ist.

5.3 Selbst wenn aber die Bedarfsrechnung unter Berücksichtigung der Richtlinien für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums vom 16. September 2009 des Obergerichts des Kantons Zürich und anhand der teilweise ungenügend belegten Angaben der in einem fünfpersonen-Haushalt mit zwei erwachsenen Söhnen lebenden Beschwerdeführerin erstellt wird, resultiert ein Überschuss:

Einkommen Ehemann (netto) Fr. 5'075.--

laufende Steuern (anhand Steuerrechnung 2009) Fr. 191.50

Einkünfte nach Abzug der Steuern Fr. 4'883.50

Grundbetrag Ehepaar Fr. 1'700.--

Grundbetrag ein Kind bis 12 Jahre Fr. 400.--

Wohnungskosten (geteilt durch fünf mal drei) Fr. 851.--

Krankenversicherung ./ Prämienverbilligung Fr. 645.--

Bedarf Fr. 3'596.--

Überschuss Fr. 1'287.50

Anzumerken bleibt, dass die Pflicht zur Rückzahlung von Schulden bei der Bedarfsrechnung nicht zu berücksichtigen sind (vgl. an Stelle vieler Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts K 52/98 vom 14. Januar 1999). Unter Berücksichtigung des einem Ehepaar mit einem minderjährigen Kind nach der Praxis des hiesigen Gerichts über den betriebsrechtlichen Notbedarf hinaus zur Bestreitung eines normalen, bescheidenen Unterhalts zuzubilligenden Überschusses von monatlich Fr. 600.-- verbleiben der Beschwerdeführerin Fr. 679.-- monatlich zur Bestreitung der Prozessführungskosten.

6. Gestützt auf Art. 69 Abs. 1 bis IVG ist das Verfahren für die unterliegende Beschwerdeführerin kostenpflichtig. Die Kosten sind unabhängig vom Streitwert nach dem Verfahrensaufwand festzulegen und vorliegend auf Fr. 600.-- anzusetzen.

Das Gericht beschliesst:

Das Gesuch der Beschwerdeführerin um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege wird abgewiesen,

und erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Die Gerichtskosten von Fr. 600.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Eric Stern

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, unter Beilage des Doppels von Urk. 13

- Bundesamt für Sozialversicherungen

sowie an:

- Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.